

**Ordnung
der Hochschule für Musik und Theater
„Felix Mendelssohn Bartholdy“ Leipzig
für die Vergabe von Leistungsbezügen sowie
von Forschungs- und Lehrzulagen an
Professorinnen und Professoren
vom 8. April 2026**

Aufgrund von §§ 9 und 7 Absatz 6 Sächsische Hochschulleistungsbezügeverordnung (SächsHLeistBezVO) vom 10. Januar 2006 (SächsGVBl. S. 21), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 27. August 2024 (SächsGVBl. S. 868), hat das Rektorat der Hochschule für Musik und Theater „Felix Mendelssohn Bartholdy“ Leipzig am 25. März 2026 folgende Ordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge
- § 3 Leistungsbezüge für besondere Leistungen
- § 4 Funktions-Leistungsbezüge
- § 5 Forschungs- und Lehrzulagen
- § 6 Häufung von Leistungsbezügen und Zulagen
- § 7 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Gewährung von Leistungsbezügen und Zulagen gemäß §§ 2, 3, 5 und 6 SächsHLeistBezVO erfolgt an der Hochschule für Musik und Theater „Felix Mendelssohn Bartholdy“ Leipzig (im Folgenden: HMT Leipzig) nach Maßgabe dieser Ordnung.
- (2) Diese Ordnung gilt für Professorinnen und Professoren sowie Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der HMT Leipzig, die nach der Besoldungsordnung W besoldet werden.

§ 2 Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge

- (1) Leistungsbezüge gemäß § 2 SächsHLeistBezVO können gewährt werden, um eine Bewerberin oder einen Bewerber für eine Professur an der HMT

Leipzig zu gewinnen (Berufungs-Leistungsbezüge) oder ihren/seinen Verbleib an der HMT Leipzig zu erreichen (Bleibe-Leistungsbezüge).

- (2) Die Gewährung neuer oder höherer Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge ist bei einem Ruf an eine andere inländische Hochschule oder einer Berufung innerhalb der HMT Leipzig frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit der letzten Gewährung zulässig. Die Gewährung von Bleibe-Leistungsbezügen setzt voraus, dass die Professorin/der Professor den Ruf einer anderen Hochschule oder das Einstellungsangebot eines anderen Arbeitgebers oder Dienstherrn in Schriftform vorlegt.
- (3) Bei der Entscheidung über die Gewährung von Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezügen gehen mit gleichem Gewicht in eine Gesamtbewertung ein:

- 1. die individuelle Qualifikation der oder des Betroffenen,
- 2. vorliegende Evaluationsergebnisse,
- 3. die Bewerberlage,
- 4. die Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fach,
- 5. die Entwicklungsplanung der Hochschule und

die Kriterien zum Nachweis besonderer Leistungen nach § 3 Abs. 2 bis 6 dieser Ordnung.

Das Vorliegen von Kriterien nach Nr. 2 und § 3 Abs. 2 bis 6 ist im Falle von Berufungs-Leistungsbezügen von der Bewerberin/von dem Bewerber glaubhaft zu machen (§ 294 Zivilprozessordnung (ZPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 349), in der jeweils geltenden Fassung).

- (4) Verhandlungen über Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge werden von der Rektorin/von dem Rektor, der Kanzlerin/dem Kanzler und der Dekanin/dem Dekan geführt und können nach schriftlicher Stellungnahme der Dekanin/des Dekans und Anhörung der Gleichstellungsbeauftragten/des Gleichstellungsbeauftragten durch das Rektorat gewährt werden. In ihrer/seiner Stellungnahme muss die Dekanin/der Dekan unter Bezugnahme auf die Kriterien in Absatz 3 Satz 1 begründen, warum ein besonderes Interesse an der Bewerberin/dem Bewerber bzw. der Professorin/dem Professor besteht, das die Berufungs- bzw. Bleibeleistungsbezüge rechtfertigt.
- (5) Fällt der Beginn der Gewährung von Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezügen nicht auf den ersten Kalendertag eines Monats, werden für diesen Monat die Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge anteilig

gezahlt. Entsprechendes gilt für die Beendigung der Gewährung von Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezügen.

§ 3 Leistungsbezüge für besondere Leistungen

- (1) Leistungsbezüge gemäß § 3 SächshLeistBezVO können nach mindestens dreijähriger Tätigkeit an der HMT Leipzig gewährt werden, wenn besondere Leistungen in den Bereichen Lehre, Kunst, Forschung, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung festgestellt werden.
- (2) In der Lehre können besondere Leistungen nachgewiesen werden durch
 1. wesentliche Beiträge zu Studienreformen,
 2. Einwerbung von Drittmitteln für die Bereitstellung oder Aufwertung von Lehrangeboten.
 3. Lehrtätigkeiten, auch in der Nachwuchsförderklasse, die mit Zustimmung der Dekanin/des Dekans und des Rektorats über die Lehrverpflichtung hinaus geleistet werden oder die auf diese nicht anzurechnen sind und nicht gesondert vergütet werden,
 4. Wahrnehmung von mit der Lehre zusammenhängenden Aufgaben mit überdurchschnittlichem Betreuungsaufwand, zum Beispiel Betreuung von Diplom- und Masterarbeiten oder Korrektur- und Prüfungstätigkeiten,
 5. Betreuung von Ensembles, in denen die Mehrzahl der Mitglieder aus Studierenden der Hochschule bzw. im Falle von Hochschulkooperationen aus Studierenden der beteiligten Hochschulen besteht,
 6. Betreuung fachrichtungsübergreifender Lehrprojekte,
 7. wesentliche Beiträge zur Intensivierung der Kooperation unter den Lehrkräften der Hochschule,
 8. überdurchschnittliche Ergebnisse von Evaluationen der Lehre,
 9. Auszeichnungen für die Lehrtätigkeit,
 10. Orchester-, Opern-, Theater-, Rundfunk- und Filmengagements sowie sonstige künstlerische Engagements und nicht in der Studienordnung vorgesehene Praktika von Studierenden, während derer diese selbst öffentlich auftreten,
 11. Unterrichtstätigkeiten von Studierenden an Musik-, Kunst- und allgemein bildenden Schulen in einem künstlerischen Fach außerhalb von in der Studienordnung vorgesehenen Praktika,

12. Preise, Ehrungen und sonstige Auszeichnungen der von der Professorin/dem Professor in diesem Fach unterrichteten Studierenden und Alumni, soweit deren Exmatrikulation im Zeitpunkt der Preisverleihung, Ehrung oder Auszeichnung nicht länger als drei Jahre zurückliegt, und
 13. leistungsbezogene Stipendienvergabe an von der Professorin/dem Professor in diesem Fach unterrichtete Studierende und Alumni, soweit deren Exmatrikulation im Zeitpunkt der Bewilligung des Stipendiums nicht länger als drei Jahre zurückliegt.
- (3) In der Kunst können besondere Leistungen nachgewiesen werden durch
1. nicht von Dritten vergütete besondere Leistungen auf dem Gebiet der Kunstausbübung,
 2. nicht von Dritten vergütete herausragende, beispielsweise durch Preise, Ehrungen und sonstige Auszeichnungen anerkannte künstlerische Leistungen,
 3. nicht von Dritten vergütete Durchführung künstlerischer Entwicklungsvorhaben,
 4. nicht von Dritten vergütete Meisterkurse außerhalb der HMT Leipzig und Lehraufträge nicht-sächsischer Hochschulen,
 5. nicht von Dritten vergütete Organisation praxisorientierter künstlerischer Projekte und
 6. Einwerbung von Drittmitteln für Musik-, Theaterveranstaltungen, DVDs und CDs der HMT Leipzig.
- (4) In der Forschung können besondere Leistungen nachgewiesen werden durch
1. überdurchschnittliche Ergebnisse der Evaluation von Forschungsvorhaben,
 2. Auszeichnungen für die Forschungstätigkeit,
 3. nicht von Dritten vergütete wissenschaftliche Publikationen und wissenschaftliche Vortragstätigkeit,
 4. Einwerbung von Drittmitteln für Forschungszwecke,
 5. Leistungen im Wissenstransfer,
 6. nicht von Dritten vergütete Tätigkeiten bei Aufbau und Leitung von Forschungsgruppen,

7. Betreuung von Promotionen oder Habilitationen,
 8. nicht von Dritten vergütete Organisation der Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen oder Forschungseinrichtungen im In- oder Ausland,
 9. nicht von Dritten vergütete Organisation wissenschaftlicher Fachtagungen oder Kongresse,
 10. nicht von Dritten vergütete Mitwirkung in externen wissenschaftlichen Beratungsgremien, auch als Vertreter der HMT Leipzig, sonstige Gutachtertätigkeiten und
 11. nicht von Dritten vergütete Herausgeberschaft oder Mitgliedschaft in der Schriftleitung von Fachzeitschriften aus dem Berufungsgebiet des Professors oder einem diesem verwandten Gebiet.
- (5) In der Weiterbildung können besondere Leistungen nachgewiesen werden durch
1. erfolgreiche Lehrveranstaltungen, die über die Lehrverpflichtung hinausgehen oder auf diese nicht anzurechnen sind und nicht gesondert vergütet werden,
 2. Entwicklung von Weiterbildungsangeboten,
 3. Einwerbung von Drittmitteln für die Durchführung von Weiterbildungsangeboten,
 4. überdurchschnittliche Ergebnisse von Evaluationen von Weiterbildungsangeboten, und
 5. Auszeichnungen für von der Professorin/dem Professor entwickelte oder durchgeführte Weiterbildungsangebote.
- (6) In der Nachwuchsförderung können besondere Leistungen nachgewiesen werden durch
1. Initiativen zur Nachwuchsförderung,
 2. Einwerbung von Drittmitteln für die Nachwuchsförderung,
 3. Leistungen bei der Betreuung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses innerhalb der Hochschule und
 4. Mitwirkung bei Aufbau und Durchführung von Projekten der Nachwuchsförderung im vor-hochschulischen Bereich, insbesondere in Kooperation mit Musikschulen, allgemein bildenden Schulen, Kultur- und sonstigen Ausbildungseinrichtungen in Leipzig und Umgebung.

- (7) Die in den Absätzen 2 bis 6 genannten Kriterien fließen mit gleichem Gewicht in eine Gesamtbewertung der Leistungen der Professorin/des Professors ein.
- (8) Zur Gewährung besonderer Leistungsbezüge findet jährlich eine Vergaberunde statt, in der auf schriftlichen und schriftlich begründeten Antrag der Professorin/des Professors besondere Leistungsbezüge befristet für die Dauer von drei Jahren, unbefristet oder als Einmalzahlung gewährt werden können.
- (9) Eine befristete Gewährung erfolgt, wenn die Professorin/der Professor in den drei Jahren vor Beginn der Gewährung kontinuierlich mindestens erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistungen erbracht hat. In diesem Fall werden unter dem Vorbehalt der Einhaltung des Vergabebudgets nach § 36 Sächsisches Besoldungsgesetz (SächsBesG) vom 6. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 467, 476), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285), besondere Leistungsbezüge in Höhe von mindestens monatlich 200,00 EUR gewährt. Hat die Professorin/der Professor im genannten Zeitraum kontinuierlich herausragende Leistungen erbracht, werden unter dem Vorbehalt der Einhaltung des Vergabebudgets nach § 36 SächsBesG besondere Leistungsbezüge in Höhe von mindestens monatlich 300,00 EUR gewährt. Im Falle einer wiederholten Gewährung können laufende besondere Leistungsbezüge unbefristet mit einem Widerrufsvorbehalt für den Fall des erheblichen Leistungsabfalls gewährt werden. Unbefristet gewährte Leistungsbezüge können an den allgemeinen linearen Besoldungsanpassungen teilnehmen. Die Entscheidung über die Ruhegehaltfähigkeit richtet sich nach § 35 Abs. 1 bis Abs. 3 SächsBesG.
- (10) Eine Einmalzahlung setzt voraus, dass die Professorin/der Professor über einen Zeitraum mindestens eines Jahres erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistungen erbracht hat. Hat die Professorin/der Professor im genannten Zeitraum herausragende Leistungen erbracht, beträgt die Einmalzahlung vorbehaltlich der Einhaltung des Vergabebudgets nach § 36 SächsBesG mindestens 1.000,00 EUR.
- (11) Anträge auf Gewährung besonderer Leistungsbezüge und deren Begründung müssen bis zum 31. August des Jahres bei der Dekanin/bei dem Dekan eingehen (Ausschlussfrist).
- (12) Die Dekanin/der Dekan nimmt zu den Anträgen Stellung, indem er dem Rektorat bis zum 30. September Entscheidungen für die Professorinnen/die Professoren ihrer/seiner Fakultät vorschlägt und ihre/seine Vorschläge unter Bezugnahme auf die Kriterien nach Absatz 2 bis 6 begründet. Das Rektorat entscheidet nach Anhörung des/der Gleichstellungsbeauftragten über die Anträge bis zum 30. November durch schriftlichen und begründeten Bescheid. Im Falle der Bewilligung muss der Bescheid auch Entscheidungen zur Höhe der besonderen Leistungsbezüge, dem Bewilligungszeitraum, der Teilnahme der besonderen Leistungsbezüge an Besoldungsanpassungen und zu deren Ruhegehaltfähigkeit enthalten.

§ 4 Funktions-Leistungsbezüge

- (1) Für die Wahrnehmung folgender Funktionen werden für die Dauer ihrer Wahrnehmung monatlich folgende Bezüge gemäß § 5 SächsHLeistBezVO gewährt:

1. Dekanin/Dekan	500,00 EUR
2. Studiendekanin/Studiendekan	350,00 EUR
3. Leiterin/Leiter der Nachwuchsförderklasse	300,00 EUR.

Beginnt die Funktionswahrnehmung nicht mit dem ersten Kalendertag eines Monats sondern im Laufe eines Monats, werden für diesen Monat die Funktions-Leistungsbezüge anteilig gezahlt. Entsprechendes gilt für die Beendigung der Funktionswahrnehmung.

- (2) § 3 Abs. 12 Satz 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden.
- (3) Über die Funktions-Leistungsbezüge der Rektorin/des Rektors und der Prorektorinnen/der Prorektoren sowie ihre Teilnahme an den allgemeinen linearen Besoldungsanpassungen entscheidet das Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus.

§ 5 Forschungs- und Lehrzulagen

- (1) Forschungs- und Lehrzulagen gemäß § 6 SächsHLeistBezVO können Professorinnen/Professoren, die Mittel privater Dritter für Forschungs- oder Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, für die Dauer des Drittmittelflusses aus diesen Mitteln gewährt werden, soweit der Drittmittelgeber bestimmte Mittel ausdrücklich zu diesem Zweck vorgesehen hat und neben den übrigen Kosten des Forschungs- oder Lehrvorhabens auch die Zulagenbeträge durch die Drittmittel gedeckt sind. Für die Durchführung von Lehrvorhaben darf eine Zulage nur vergeben werden, wenn die entsprechende Lehrtätigkeit der Professorin/des Professors nicht auf ihre/seine Regellehrverpflichtung angerechnet wird.
- (2) Die Gewährung setzt einen begründeten Antrag der Professorin/des Professors voraus.
- (3) Forschungs- und Lehrzulagen nehmen nicht an einer Besoldungsanpassung teil und sind nicht ruhegehaltfähig.
- (4) § 3 Abs. 12 Satz 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden.

§ 6 Häufung von Leistungsbezügen und Zulagen

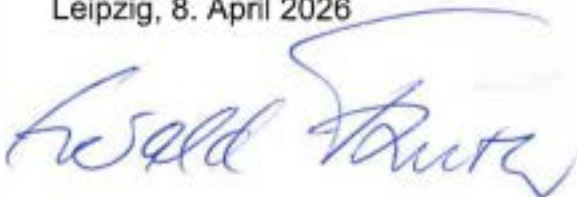
- (1) Leistungsbezüge nach den §§ 2 bis 4 und Zulagen nach § 5 können nebeneinander gewährt werden.
- (2) Die Gewährung einer Forschungs- und Lehrzulage aus Mitteln privater Dritter nach § 37 SächsBesG schließt die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 für das Einwerben dieser Drittmittel für Forschungs- und Lehrvorhaben aus.
- (3) Neue oder höhere besondere Leistungsbezüge können Professorinnen/Professoren, die bereits befristet oder unbefristet besondere Leistungsbezüge erhalten, erst für die Zeit nach Ablauf von drei Jahren seit Beginn des letzten Bewilligungszeitraums gewährt werden. Dies gilt nur, soweit sich der Antrag auf einen Sachverhalt stützt, der bereits durch die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen gewürdigt wurde.
- (4) Für besondere Leistungen, für die der Professorin/dem Professor bereits eine Einmalzahlung gemäß § 3 Abs. 10 gewährt wurde, können diesem auch in nachfolgenden Vergaberunden keine befristeten oder unbefristeten besonderen Leistungsbezüge gemäß § 3 Abs. 9 gewährt werden. Derartige Leistungen fließen in nachfolgenden Vergaberunden auch nicht in eine Gesamtbewertung der Leistungen der Professorin/des Professors im Sinne von § 3 Abs. 7 ein.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Vergabe von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen an Professoren vom 2. Juni 2015 außer Kraft.

Diese Ordnung wurde am 19. Januar 2026 vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus und Kunst genehmigt. Sie wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Leipzig, 8. April 2026



Prof. Gerald Fauth
Rektor